

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung

Protokoll

25. Sitzung (nicht öffentlich)

10. September 1987

Hamminkeln-Marienthal

9.15 bis 13.15 Uhr

Vorsitzender: Abg. Schultz-Tornau (F.D.P.)

Stenographin: Niemeyer

Verhandlungspunkt

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1769

in Verbindung mit:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/1341

in Verbindung mit:

Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG)

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/2062
Vorlagen 10/918, 10/955, 10/1056 und 10/1100

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

Ausschußprotokolle 10/489, 10/598, 10/618-619, 10/642
und 10/648

Zuschriften 10/ 911, 10/ 980, 10/ 994, 10/1017,
10/1040, 10/1047, 10/1049, 10/1055,
10/1056, 10/1057, 10/1058, 10/1060,
10/1073, 10/1074, 10/1075, 10/1077,
10/1085, 10/1088, 10/1089, 10/1094,
10/1095, 10/1099, 10/1100, 10/1101,
10/1102, 10/1103, 10/1104, 10/1105,
10/1106, 10/1107, 10/1108, 10/1109,
10/1110, 10/1111, 10/1112, 10/1113,
10/1119, 10/1120, 10/1121, 10/1122,
10/1125, 10/1126, 10/1127, 10/1128,
10/1129, 10/1130, 10/1131, 10/1132,
10/1133, 10/1134, 10/1151, 10/1153,
10/1154, 10/1155, 10/1157, 10/1172,
10/1173, 10/1175, 10/1179, 10/1182,
10/1183, 10/1184, 10/1185, 10/1186,
10/1187, 10/1188, 10/1193, 10/1197,
10/1199, 10/1207, 10/1209, 10/1213,
10/1214, 10/1215, 10/1218, 10/1219,
10/1220, 10/1221, 10/1222, 10/1228,
10/1237, 10/1270

Der Ausschuß befaßt sich mit der Frage, ob das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen und das Fachhochschulgesetz einerseits sowie das Kunsthochschulgesetz andererseits getrennt zu verabschieden sind, und diskutiert ausführlich folgende Punkte.

Kunsthochschulgesetz:

Nennung der Fachbereiche im Gesetz/Ersetzung des Begriffes "Fachbereich" durch das Wort "Abteilung" und dadurch notwendig werdende Änderungen des Gesetzentwurfs/Bezeichnung "Akademie" - "Hochschule"/Ausrichtung der Medienakademie Köln (§ 1 i.V.m. §§ 18, 55), Kuratorium an Kunsthochschulen (§ 3), Rektoratsverfassung - Kanzlerfrage/Lehrbeauftragte und deren mitgliedschaftsrechtliche Stellung - nebenberufliche Professoren (§ 6 i.V.m. §§ 30 ff.), Lehrerausbildung im Bereich der Kunsthochschulen (§§ 22, 43), Promotions- und Habilitationsrecht - wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten (§ 43), staatliche Anerkennung nicht in der Trägerschaft des Landes stehender Kunsthochschulen (§ 54)

sowie

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

die Komplexe "Design" und "Kreatives Schreiben";

Fachhochschulgesetz:

Mitgliedschaftsrechtlicher Status aus Drittmitteln finanzierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (§ 22), berufspraktische Tätigkeit und Regelstudienzeit (§ 55)

sowie

den Komplex "Verleihung und Führung von Graden";

Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen:

Höchstdauer der Beurlaubung (§ 201);

Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen:

der Zuständigkeit des Personalrats unterfallender Personenkreis (§ 5);

Hochschulgebührengesetz:

"Allgemeine Gasthörerengebühr" und "Besondere Gasthörerengebühr".

Änderung zu APr 10/642

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

Aus der Diskussion

Allgemeines

Der Vorsitzende begrüßt als an der heutigen Beratung teilnehmende Mitglieder des Kulturausschusses Frau Matthäus (CDU) sowie die Herren Dr. Beckel (CDU) und Dr. Gerritz (SPD).

Er teilt ferner mit, die Antragsitzung solle nach interfraktioneller Vereinbarung - rechtzeitig vor der Plenarsitzung im Oktober - am 29. September stattfinden.

Kunsthochschulgesetz

Bei den benannten Paragraphen handelt es sich, wenn kein besonderer Hinweis erfolgt, um solche des Regierungsentwurfs zum Kunsthochschulgesetz.

Soweit der Vorsitzende als Sprecher der F.D.P. zu den einzelnen Paragraphen keine besonderen Anmerkungen vorträgt, gilt dies als Verweis auf den Gesetzentwurf der F.D.P.

Was die gestern vom Ministerium angeforderten Formulierungsvorschläge die Standortfrage betreffend angehe, so lägen diese, wie der Vorsitzende mitteilt, vor (siehe Anlage).

§ 1 i.V.m. §§ 18, 55

Frau Abg. Matthäus (CDU) wünscht in § 1 Abs. 2 Nr. 4 - die Folkwang-Hochschule Essen mit dem Fachbereich Duisburg (s. Anlage) - als Benennung der Institution eine Formulierung, die die Aktivitäten nicht für wahrscheinlich lange Zeit auf diese beiden Städte beschränke, sondern erlaube, bei Bedarf in Übereinstimmung mit dem Ministerium auch andere Orte des Ruhrgebiets als "Außenstellen" einzubeziehen.

Regierungsdirektor Reith (Ministerium für Wissenschaft und Forschung) sieht zwei Alternativen: Entweder man nehme die Standorte der Fachbereiche generell in das Gesetz auf - dann müsse dies für alle genannten Einrichtungen in gleicher Weise geschehen -, oder man verzichte ganz auf deren Nennung.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

Frau Abg. Matthäus (CDU) möchte das Problem unter dem Gesichtspunkt der schon diskutierten "Kunsthochschule Ruhr" erwohogen wissen: Eine Festlegung auf Essen und Duisburg enge diesen Gedanken zu sehr ein.

Bei der Folkwang-Hochschule alle Standorte außerhalb Essens offenzuhalten, entspreche, so Abg. Dr. Beckel (CDU), ebenso dem Anliegen des gesamten Kulturausschusses wie der Wunsch, den Begriff "Fachbereich" fachbezogen zu belassen und ihn in den Nrn. 1, 4 und 5, da ihm hier eine örtliche Ausrichtung zugrunde liege, durch die Bezeichnung "Abteilung" zu ersetzen. - Abg. Kniola (SPD) schließt sich dem an.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) schlägt vor, unter Nr. 3 nicht den Titel "Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf", sondern "Robert-Schumann-Hochschule für Musik" oder "Musikhochschule Robert Schumann" zu wählen.

Ministerialdirigent Dr. Becker (Ministerium für Wissenschaft und Forschung) meint, das Ministerium habe anfänglich ebenfalls Erwägungen in diese Richtung angestellt, dann aber davon Abstand genommen, da es lächerlich erscheine, eine durch den Namen des berühmten Musikers Robert Schumann ausgewiesene Einrichtung nochmals ausdrücklich als "Musik"-Hochschule kenntlich zu machen.

RD Reith führt aus, man könne den Begriff "Fachbereich" als einen funktionalen, gesetzlichen Begriff einstufen - die Fachbereiche der Universitäten würden sich vielfach Fakultäten nennen.

Vertrete man diese Ansicht - und die Landesregierung habe sie bisher immer verfolgt und entsprechenden Anliegen stattgegeben -, könnte ein "Fachbereich" wie in § 1 Abs. 2 auch die Bezeichnung "Abteilung" tragen und einen dieses Wort beinhaltenden Namen führen. Rechtlich existierten also keine Bedenken, doch leistete diese Umstellung unter Umständen einer Verwirrung Vorschub, da insbesondere die Abteilungen an Fachhochschulen aus einer Zusammenfassung mehrerer Fachbereiche beständen.

Während Abg. Kniola (SPD) zur Unterstützung des Verlangens des Kulturausschusses auf § 28 Fachhochschulgesetz verweist, in dem es heiße:

Zur Wahrnehmung "örtlicher" Belange bestehen Abteilungen ...

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

- eine Beibehaltung dieser Systematik auch für Kunsthochschulen biete sich somit an -, macht Abg. Dr. Gerritz (SPD) - um dem Wunsch des Kulturausschusses ebenfalls Nachdruck zu verleihen - darauf aufmerksam, auf S. 2 der Formulierungsvorschläge (s. Anlage) schreibe das Ministerium selbst:

In der Kunstakademie Münster kann von der Bildung von "Fachbereichen" abgesehen werden; ,

wobei sich in diesem Falle "Fachbereich" eindeutig nicht auf eine "Außenstelle" beziehe.

Abg. Kniola (SPD) spricht die sich aus einer möglichen Änderung der Bezeichnung "Fachbereich" in "Abteilung" ergebenden Konsequenzen an. Nach der ursprünglichen Regelung bekämen beispielsweise die den "Fachbereichs"-Rat berührenden Regelungen aufgrund der "Namensgleichheit" auch Geltung für die im Regierungsentwurf vorgesehenen "Fachbereiche" der Kunsthochschulen. Nunmehr bedürfe es aber Vorschriften für die Leitung der "Abteilung", untergliedere sich eine "Außenstelle", genannt "Abteilung", wiederum in "Fachbereiche".

Niemand habe es nach Ansicht von RD Reith gefordert, und das Ministerium plane auch nicht, entgegen der gegenwärtigen Praxis die "Außenstellen" der Kunsthochschulen offiziell nochmals in "Fachbereiche" zu unterteilen. "Fachbereich" und "Abteilung" seien insoweit deckungsgleich, was die Notwendigkeit einer zusätzlichen Struktur, eines speziellen Organs für die Angelegenheiten der Leitung der "Abteilung" entfallen lasse.

Dies schließe nicht aus, daß intern auch an Kunsthochschulen - wie z. B. bei der jetzigen "Außenstelle" der Kunstakademie Düsseldorf in Münster - "Fachbereiche" existierten.

Anders sehe es, so fährt RD Reith fort, bei Fachhochschulen aus, deren regionale Abteilungen eventuell mehrere Fachbereiche umfaßten.

Abg. Kniola (SPD) erscheint diese Erklärung unzureichend, denn die Abteilungen der Fachhochschulen verfügten auch über eine eigene Leitungsstruktur, über die es in § 28 Abs. 2 FHG heiße:

In den Abteilungen wird aus den Professoren der Abteilung für eine Zeit von zwei Jahren der Abteilungs-sprecher gewählt.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

Dieser Abteilungssprecher könne dann wiederum an Senatssitzungen teilnehmen und ähnliches. Derartige Folgeregelungen brauche man auch für den Kunsthochschulbereich, denn würden durch Umbenennung aus "Fachbereichen" "Abteilungen", verlören die Dekane der "Fachbereiche", die zur Zeit automatisch Mitglieder des Senats seien, ihre diesbezüglichen Rechte.

Diese Bedenken Abg. Kniolas (SPD) kämen nach Auffassung des Leitenden Ministerialrats Dr. Thieme (Ministerium für Wissenschaft und Forschung) nur zum Tragen, gebe es entgegen der momentanen Situation an einem räumlichen Standort innerhalb einer "Abteilung" mehrere "Fachbereiche", was bei den Kunsthochschulen, wie eben gehört, in der Regel nicht der Fall sei, sondern es existiere nur jeweils ein "Fachbereich". Ob dieser "Fachbereich" nun unter dem Titel "Fachbereich" oder "Abteilung" laufe, bleibe eine reine Verfahrensfrage. Organe benötige man nur einmal, nämlich den schon vorhandenen Dekan.

Der Vorsitzende stimmt diesen Ausführungen prinzipiell zu, ergänzt allerdings, da die Regelungen auf die Struktur von Fachbereichen im ursprünglichen Sinne zugeschnitten seien, müsse ein Satz des Inhalts, daß diese Vorschriften für die "Abteilungen" entsprechend Anwendung fänden, aufgenommen werden.

Bezug nehmend auf während des Hearings vertretene Ansichten spricht sich Abg. Dr. Gerritz (SPD) dafür aus, in § 55 Abs. 5 (s. Anlage) generell eine Ausnahme von der obligatorischen Bildung von Fachbereichen zuzulassen, es den Kunsthochschulen also anheimzustellen.

Der Hinweis des LMR Dr. Thieme auf § 18, der die Gliederung der Kunsthochschule in Fachbereiche vorschreibe, veranlaßt Abg. Dr. Gerritz (SPD), sich für die Umformulierung dieses Paragraphen auszusprechen.

Abg. Schultheis (SPD) hingegen geht mit der Meinung der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe (s. Vorlage 10/1148, S. 447) konform, die § 18 bei Ersetzung des Wortes "Fachbereich" durch "Abteilung" bzw. "Fachbereichsrat" durch "Abteilungsrat" im gesamten Gesetzestext für praktikabel halte.

Unter Einbeziehung dieses Aspektes plädiert Abg. Kniola (SPD) ebenfalls für die Anregung, § 18 auf "Abteilungen" zu beziehen. Im übrigen werde § 55 Abs. 5 (s. Anlage) entbehrlich.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

Der Vorsitzende hält als vorläufiges Ergebnis der Diskussion fest, die neuen "Abteilungen" sollten zum einen mit eigenen Organen ausgestattet sein, aber zum anderen nicht über weitere Untergliederungen - an ein und demselben Standort - verfügen.

LMR Dr. Thieme bittet, die Forderungen noch einmal zu überdenken.

Sekundäre Bedeutung komme der Entscheidung, ob man letztlich den Begriff "Fachbereich" oder "Abteilung" wähle, zu. Für § 18 hätte dies lediglich eine Überschriftenänderung zur Folge.

Zweitens müsse festgelegt werden, ob es an einem Standort, sprich innerhalb einer "Abteilung", mehrere "Fachbereiche" geben sollte, was von der faktischen Seite her vorhin verneint worden sei. Also brauche man neben den "Fachbereichs"- bzw. dann "Abteilungs"-Organen keine weiteren Organe.

Auf die Fachbereichsebene allerdings ganz zu verzichten, hielte er aus folgenden Gründen für nicht empfehlenswert: Bei demnach nur noch einer zentralen Ebene in der Kunsthochschule müßte jede Detailfrage etwa der Prüfungsordnung und des Lehrangebots auf dieser Ebene abgestimmt werden, was, wie er glaube, nicht funktionieren könne. Ferner stellte ein solcher Verzicht einen schwerwiegenden Eingriff in den - daraufhin von Grund auf umzuarbeitenden - Gesetzentwurf dar.

Abg. Dr. Gerritz (SPD) erinnert an die Stellungnahme der Kunstakademie Düsseldorf während des Hearings, in der diese ausgeführt habe, aufgrund ihrer Größe die bei ihr eingerichteten "Fachbereiche" - und zwar handele es sich dabei um Untergliederungen innerhalb der Düsseldorfer "Zentrale" und sei damit nicht die "Außenstelle" in Münster gemeint - beibehalten zu wollen. Um ihr dies zu ermöglichen und gleichzeitig kleinere Institute von dem Zwang zu "Fachbereichen" zu befreien, solle man, so Dr. Gerritz, formulieren: An den Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen kann von der Bildung von Fachbereichen abgesehen werden. Von daher entfalle auch eine vollkommene Neugestaltung des Gesetzentwurfs.

Abg. Apostel (SPD) möchte in diesem Sinne bereits § 18 als "Kann"-Vorschrift ausgestaltet sehen, um zu vermeiden, in anderen Paragraphen wieder Ausnahmen von der zwingenden Regelung des § 18 zulassen zu müssen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

LMR Dr. Thieme hält dem entgegen, bei dem Verzicht auf "Fachbereiche" müßten die entsprechenden Kompetenzen dem Senat zugewiesen werden - ein Schritt, der eine Fülle von weiteren Regelungen nach sich ziehe.

Der Vorsitzende bittet die Mitarbeiter des Ministeriums, sich um eine solche Änderung zu bemühen. Außerdem könne dies nicht allzu schwierig sein, denn bei der Kunstakademie Münster, der als einziger eine Sonderregelung zugestanden werde, müßten die Kompetenzen doch bereits auf den Senat übertragen worden sein.

Klar erkennbar ist für Abg. Kniola (SPD) der Wille der Ausschußmitglieder, den Begriff "Abteilung" in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Dies fände in § 18 seinen Niederschlag, bedinge aber auch Anschlußregelungen, die dem "Abteilungs"-Vertreter die Zugehörigkeit zum Senat sicherten.

Davon unabhängig sei zu beurteilen, ob es in einer Hochschule eine fachliche Gliederung in Fachbereiche geben solle. Einen Sinn sehe er darin nicht, bedenke man, daß an wissenschaftlichen Hochschulen zum Teil Fakultäten mit 6 000 und mehr Mitgliedern existierten, für 600 Studierende insgesamt aber mehrere "Fachbereiche" geschaffen werden sollten.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) vertritt ebenfalls die Ansicht, denjenigen, die eine Aufteilung in "Fachbereiche" wünschten, sollte dies zugestanden werden, doch die generelle Zielrichtung sei eine andere - die Umarbeitung des Gesetzentwurfs habe demgemäß unter diesem Vorbehalt zu erfolgen.

Auf Fragen des Vorsitzenden und des Abg. Kniola (SPD) führt die Ministerin für Wissenschaft und Forschung, Frau Brunn, zum Thema "Medienakademie Köln" aus, die geplante Neugründung resultiere aus den Ergebnissen des "Berichts der Landesregierung zur Weiterentwicklung der Kunsthochschulen im Bereich der Bildenden Kunst" (Vorlage 10/1056). Von einer detaillierten Auflistung der von der Akademie wahrzunehmenden Aufgaben, etwa Fernsehen, Video, Rundfunk etc., habe man Abstand genommen, um nicht den falschen Eindruck zu erwecken, es handle sich überhaupt nicht um eine Kunsthochschule. Um dem Anspruch der Einrichtung auch durch die Stellung in der Gesetzssystematik gerecht zu werden, habe man sie letztlich unter den Oberbegriff "Kunsthochschulen" eingeordnet und ihren Schwerpunkt durch den Titel "Medien"-Akademie gekennzeichnet. Elementen wie Malerei, Plastik und dergleichen gebühre dabei sicherlich ein gewisser Raum, doch solle keine Neuaufgabe der Kunstakademie Düsseldorf mit den

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

dort existierenden Wahlmöglichkeiten geschaffen werden. Die Ressourcen würden durch die Ausgliederung des Studienganges Freie Kunst aus der Fachhochschule Köln gewonnen.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) möchte wissen, ob mit der Errichtung der Medienakademie Köln für die Landesregierung die für ihn, Dr. Posdorf, interessante Idee, etwas ähnlich Gelagertes in Dortmund anzusiedeln, gestorben sei.

An die ihm sinnvoll erscheinende Ausgliederung des Studienganges Freie Kunst aus der Fachhochschule Köln wolle er zwei Überlegungen anknüpfen, nämlich erstens, wie die Ressourcen konkret aus dem Stellenbestand der Fachhochschule Köln gewonnen werden sollten, und zwar ob dies nur den Abzug der Stellen für Freie Kunst bedeute, und zweitens, inwieweit das Ministerium daran denke, im Rahmen dieser Konzeption den Bereich "Graphikdesign" an der Fachhochschule Köln als weitere Komponente Produkt- und Industriedesign hinzuzufügen. Wäre dies beabsichtigt, hielte er das Ganze für eine vernünftige, zustimmungsfähige Lösung, da dann einerseits durch das künstlerische Element an der Medienakademie dem Vorwurf, es solle mit diesem Projekt eine Kadenschmiede für Medientechniker oder eine Kommerzhochschule entwickelt werden, entgegnet werden könnte und andererseits die für das Gebiet Köln wichtige Sparte Produkt- und Industriedesign an der Kölner Fachhochschule angesiedelt würde.

Abg. Kniola (SPD) hält die Anregungen des Abg. Dr. Posdorf (CDU) nicht für gesetzesrelevant, sondern für in Zusammenhang mit den Strukturentscheidungen zu diskutieren und - falls sich der Ausschuß dahin gehende Zuständigkeiten "an Land ziehe", zu beschließen.

Frau Abg. Matthäus (CDU) findet den weitgefaßten Begriff "Medien"-Akademie begrüßenswert, sieht allerdings eine Gefahr darin, daß er - entgegen der Intention - sämtliche Printmedien einschließe.

Wenn auch - oder: gerade weil - der Name noch keine bestimmte Richtung präjudiziere, so bereitet es auch dem Vorsitzenden Sorge, daß sich eine zu einer nicht beabsichtigten Schwerpunktsetzung führende Eigendynamik entwickeln könnte.

Abg. Dr. Gerritz (SPD) blickt auf die Situation vor ca. eineinhalb Jahren zurück, als das Ministerium Bericht erstattet und sich daraus ergeben habe, daß an elf Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen das Gebiet "Film" behandelt werde. Im End-

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

effekt sei diese Aufsplitterung aber unbefriedigend geblieben, da die Absolventen keinen geeigneten Arbeitsplatz gefunden hätten. Man habe insofern eine Konzentration nicht auf einen einzigen, aber auf einige wenige Standorte gefordert. Insofern befürworte er die Einrichtung der Medienakademie in Köln in der Nähe des WDR, doch dürfe diese Fixierung nicht zu einer Vernachlässigung insbesondere des Ruhrgebiets und dortiger Standorte führen.

Abg. Schultheis (SPD) hält den weiten Begriff "Medien"-Akademie für angemessen, da eine scharfe Trennung beispielsweise zwischen Printmedien und audiovisuellen Medien heute nicht mehr möglich erscheine.

Die Ministerin hebt hervor, welchen Zwecken die Medienakademie Köln nicht dienen solle. Zum einen strebe man keine Journalistenausbildung an, denn dafür gebe es etwa in Bochum, Dortmund und Köln sehr gute Institutionen. Zum anderen wolle man dort ebenfalls nicht das Drehbuchschreiben lehren, weil sich dieser Aufgabe bereits mit Erfolg mehrere literarische und germanistische Abteilungen - wie in Siegen - angenommen hätten. Gedacht sei also nicht daran, von anderen Ausbildungsstätten etwas abzuziehen und an der neuen Hochschule anzusiedeln - sie dürfe nicht mit insofern "fremden" und "alten" Studien überfrachtet werden -, sondern es solle eine neue Verbindung zwischen Medien, künstlerischem Gestalten und der notwendigen Vermittlung technischen Wissens aufgebaut werden, ein Bereich, in dem man trotz rückläufiger Studienanfängerzahlen eine Expansion erwarte.

Ein Augenmerk müsse man darauf legen, einen bloßen Etikettenschwindel zu vermeiden und tatsächlich etwas Neues mit angemessenen Qualifikationen und einem entsprechenden Niveau zu gründen. Dies lasse sich aber nicht durch den Namen der Akademie und im Zuge des Gesetzes über die Kunsthochschulen erreichen. Vielmehr könne der Landtag nur seinen Willen, eine Akademie mit solchen Schwerpunkten zu errichten, kundtun.

Was das von Abg. Dr. Posdorf aufgegriffene Vorhaben "Rundfunkakademie" in Dortmund betreffe, so sei dieses Projekt, welches auf die Weiterbildung von in Medienberufen Tätigen abziele und von der Stadt Dortmund und einigen Experten angeregt worden sei, mit dem Kölner Projekt nicht identisch. Für ersteres obliege es der Landesregierung, weiterführende Vorschläge zu unterbreiten.

Für Abg. Kniola (SPD) steht fest, daß das "Produkt" der Medienakademie Köln nicht der akademisch ausgebildete Maler sein dürfe; dies sei auszuschließen!

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

Die Ministerin möchte hinter diese Forderung insoweit ein Fragezeichen setzen, als die Kunst es durch die vielen, ineinander übergreifenden Felder sehr schwierig mache, von oben herab festzuschreiben, wie und als was sich ein - in diesem Falle an der Medienakademie - Ausgebildeter im nachhinein bezeichne.

Abg. Kern (SPD) möchte wissen, ob der Begriff "Hochschule" für den Bereich Musik und die Bezeichnung "Akademie" für Bildende Kunst stehe.

Staatssekretär Dr. Konow (Ministerium für Wissenschaft und Forschung) sieht hier keinen Zusammenhang. Dem Ministerium mangle es momentan noch an einer überzeugenden, die inhaltliche Diskussion nicht einengenden Begriffsvariante.

Abg. Schultheis (SPD) geht davon aus, im Gesetz würden die Aufgaben und Schwerpunkte der Hochschulen - u. a. durch die gewählte Benennung - beschrieben, doch liege darin für ihn kein Vorgriff auf das der Hochschule zukommende Recht auf Namensgebung.

Abg. Kniola (SPD) kommt auf die in der gestrigen Sitzung zu § 141 a geführte Diskussion zurück (s. APr 10/673 S. 34 ff.). Auch auf dem Sektor der Kunst existierten Einrichtungen, die keine Hochschulen seien und sich, wie die Musische Akademie Remscheid, eben völlig zu Recht "nur" als "Akademie" betitelten. Demzufolge diene es der Klarheit, bezeichnete man die im Kunsthochschulgesetz unter § 1 genannten Einrichtungen alle als "Hochschulen". Nicht damit in Verbindung stehe die autonome Entscheidung der Hochschulen, ob sie in ihrem Namen dann die Bezeichnung "Akademie" führten.

Abg. Dr. Gerritz (SPD) plädiert für die Beibehaltung der Bezeichnung Kunst-"Akademie" Düsseldorf, die sich weltweit eingebürgert habe. Aus diesem Grunde sollte man den Begriff "Akademie" auch für Münster wählen, während er für die Neugründung in Köln als Abgrenzungskriterium vorschlage, das Wort "Hochschule" in den Titel aufzunehmen.

Abg. Mohr (CDU) setzt sich gleichfalls dafür ein, die Namensgebung den Hochschulen - um Einrichtungen solchen Charakters handle es sich nach übereinstimmender Auffassung ja wohl - zu überlassen, wie sich auch jede Schule in Abstimmung mit dem Schulträger einen Namen suche, dadurch aber nicht ihre Natur ändere. Die Ausschußmitglieder sind sich darüber einig, das Ergebnis der Diskussion, soweit erforderlich, als förmlichen Antrag einzubringen.

§ 3

Die Sitzungsteilnehmer sprechen sich dafür aus, dem Ansinnen des Kulturausschusses zu folgen und den Kunsthochschulen aufgrund ihrer kulturpolitischen Bedeutung für die Region durch Anfügung eines weiteren Paragraphen die Möglichkeit zur Bildung eines Kuratoriums zu eröffnen.

§ 6 i.V.m. §§ 30 ff.

Mit Blick auf die Resultate der Anhörung und die Tatsache, daß man nunmehr von der Struktur her von größeren zu kleineren Einheiten übergegangen sei, scheint es Abg. Kniola (SPD) eigentlich sachdienlicher, der Rektoratsverfassung den Vorzug zu geben und ferner als leitenden Verwaltungsbeamten nicht den Kanzler mit den dafür erforderlichen Qualifikationen, sondern einen "normalen" Verwaltungsbeamten vorzusehen. - Abg. Dr. Posdorf (CDU) stimmt diesem Vorschlag namens seiner Fraktion zu.

LMR Dr. Thieme macht darauf aufmerksam, diese grundlegende Entscheidung liefe auf ein vollständiges Abweichen von den üblichen Strukturen im Hochschulbereich hinaus. Im Kunsthochschulgesetz fänden sich zahlreiche Verweise auf die Anwendbarkeit von Vorschriften des WissHG und damit auch die in diesem Gesetz fixierte Rektoratsverfassung und das Kanzlerprinzip. All dies würde hinfällig und zöge nicht nur die Streichung des Wortes "Kanzler", sondern eine völlige Umarbeitung des Gesetzentwurfs nach sich, was in Zusammenhang mit der zur Verfügung stehenden Zeitspanne zu großen Schwierigkeiten führe.

Inhaltlich habe der Kunsthochschulbereich eine einschneidende Umstellung insoweit erfahren, als man das System von der abhängigen Anstalt zur selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft übergeleitet habe. Bisher sei diese Anstalt dem Einfluß des Wissenschaftsministers weitgehend unterworfen gewesen und habe von daher die Möglichkeit bestanden, die rechtlichen Notwendigkeiten und haushaltsrechtlichen Gegebenheiten sozusagen unmittelbar durchzusetzen. Künftig komme diese Vorgehensweise nicht mehr in Betracht, da die öffentlich-rechtliche Körperschaft eine umfassende Selbständigkeit besitze.

Tarierte man die Befugnisse innerhalb der Hochschule nunmehr nicht durch eine interne Gewaltenteilung, das heiße durch die Einbindung des Rektors in ein Team mit dem Kanzler und

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

den Prorektoren, aus und stützte dadurch einseitige Begabungen und Zielrichtungen ab, schüfe man eine absolutistische Form der Hochschulinstitution, wie sie bisher in Nordrhein-Westfalen nicht vorkomme.

Er, Dr. Thieme, sehe schwerwiegende Probleme, dann den rechtlichen und haushaltsrechtlichen Anforderungen zu genügen. Insbesondere die Frage, wer die laut Landeshaushaltsordnung zwingend vorgeschriebene Funktion des Haushaltsbeauftragten wahrnehme, sei bisher nicht geprüft.

Der Vorsitzende ist der Überzeugung, das Vorhaben müsse sich gesetzestechisch sehr wohl verwirklichen lassen.

Bewußt sei sich der Ausschuß natürlich über die inhaltlichen, strukturellen Folgen des Verzichts auf einen Kanzler. Die Organisationsform gleiche dann der Präsidialverfassung, die in anderen Ländern selbst bei größeren Hochschulen mit Erfolg praktiziert werde.

Auch nach dem Urteil der Vertreter der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen bedeutete ein Abweichen von der Kanzlerschaft bei den Kunsthochschulen keinen logischen Bruch.

Abg. Dr. Beckel (CDU) stellt als Anliegen des Kulturausschusses heraus, in erster Linie die Voraussetzungen für die Ernennung eines Bewerbers zum Kanzler nicht so streng zu fassen wie im Bereich der wissenschaftlichen und der Fachhochschulen, um diesen kleinen Hochschulen nicht die Verpflichtung aufzuerlegen, einen Beamten mit bestimmten Qualifikationen zu einem selbständigen Verwaltungsleiter gegenüber dem Rektor machen zu müssen.

Lange Zeit habe er, Abg. Dr. Gerritz (SPD), geglaubt, die Frage - Kanzler: ja oder nein - stehe in Bezug zu dem sich an der Hochschule vollziehenden, demokratischen Prozeß, doch bei genauem Hinsehen habe dies mit Demokratie rein gar nichts zu tun. Die Präsidialverfassung könne in gleichem Maße demokratisch oder undemokratisch gehandhabt werden wie die Rektoratsverfassung plus Kanzler. Im Kern drehe sich alles um die Funktionstüchtigkeit einer Hochschule dieser Größenordnung.

Abg. Kniola (SPD) empfindet einen Widerspruch zwischen der Äußerung Dr. Beckels und der Stellungnahme des Kulturausschusses (s. Vorlage 10/1100), die zwar auch einen Hinweis auf § 25 Abs. 3 und die Ablehnung des Qualifikationsmerkmals "Befähigung zum Richteramt" enthalte, aber in der im Prinzip die Rektoratsverfassung insgesamt nicht gewollt sei.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

Abg. Dr. Beckel (CDU) klärt diese Differenzen, indem er als Auffassung des Kulturausschusses formuliert, der Rektor solle die entscheidende Persönlichkeit sein, und im übrigen sei eine weitere Untergliederung nicht erforderlich.

Der Vorsitzende konstatiert Einvernehmen zwischen den beiden Ausschüssen.

Abg. Apostel (SPD) zieht aus der Argumentation des LMR Dr. Thieme, der Verzicht auf das Kanzlerprinzip im Kunsthochschulgesetz bedinge eine Fülle von Änderungen auch im WissHG und FHG, die Konsequenz, die offenbar unverantwortlich eng miteinander verkoppelten Gesetze rechtzeitig vor ihrer Verabschiedung zu entflechten, damit nicht jede zukünftige Korrektur einer Einzelvorschrift mit denselben Vorbehalten abgeblockt werden könne.

StS Dr. Konow bittet, die Aussage LMR Dr. Thiemes nicht mißzuverstehen. Dieser habe lediglich vollkommen korrekt eingewandt, die jetzt vorgetragene Wünsche führten zu grundlegenden Änderungen, so daß daraufhin möglicherweise das Kunsthochschulgesetz aus dem Gesamtverband herausgelöst werden müßte, denn man wolle die HRG-Verpflichtung, das Hochschulrahmenrecht bis Ende November umzusetzen, das heiße das WissHG und das FHG bis dahin zu verabschieden, unbedingt einhalten.

Gesetzestechnisch hingegen sei alles machbar, nur werde man dann zu einem neuen Gesetzentwurf kommen müssen.

Der Vorsitzende gibt seiner Hoffnung Ausdruck, daß bei allen Schwierigkeiten doch die Zeit für alle drei Gesetze eingehalten werde.

MDgt Dr. Becker bestätigt, die Einarbeitung der Vorschläge in das Kunsthochschulgesetz erfordere in der Tat einen Aufwand, der bis zum 23. November nicht zu leisten sei und eine getrennte Verabschiedung von WissHG und FHG auf der einen Seite und Kunsthochschulgesetz auf der anderen Seite zwingend mache.

Abg. Kniola (SPD) schlägt vor, das Ministerium spätestens in der Ausschusssitzung am 29. September - nach vorheriger Meinungsbildung in den Fraktionen - um eine Formulierungshilfe zu bitten.

Überdacht werden sollte noch einmal von jedem, ob die Umbenennung der "Fachbereiche" in "Abteilungen" wirklich rechtfertigt,

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

sich die daraus ergebenden Konsequenzen aufzubürden, und ob sich dann diese "Abteilungen" wiederum in "Fachbereiche" mit dem dazugehörigen Funktionsapparat gliedern müßten. Nichts einzuwenden hätte er dagegen, wenn sie sich nach fachlichen Gesichtspunkten ohne bürokratischen Aufwand aufsplitteten.

Der Abgeordnete wünscht sodann Erläuterungen zu der Frage, wem denn nun eigentlich die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten zukämen. An Kunsthochschulen finde man im Gegensatz zu wissenschaftlichen und Fachhochschulen nur einen sehr kleinen Anteil hauptamtlichen Personals. Tatsächlich werde der Unterricht - auch in vielen tragenden Elementen - von Lehrbeauftragten geleitet. Diese seien bisher, leiteten sie sog. Meisterklassen, den Professoren im Grunde gleichgestellt gewesen, doch habe dieses Verfahren bisher keinerlei Formalien unterlegen. Demnächst allerdings trete mit dem Kunsthochschulgesetz eine formale Zuordnung in Kraft, die nur denjenigen volle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten verleihe, "die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 26 Abs. 2 S. 4 abhalten."

Behandelte man die Lehrbeauftragten künftig entsprechend den Lehrbeauftragten an wissenschaftlichen Hochschulen, ließe man sie eigentlich bei der akademischen Selbstverwaltung außen vor. Würden sie als Lehrbeauftragte eigener Art gelten, hätte man sie auf ganz andere Weise in den Lehrkörper einzubinden.

RD Reith informiert darüber, das Problem tauche nur bei Musikhochschulen auf, da hier der Anteil derjenigen, die nebenberuflich tätig seien, außerordentlich hoch liege, wobei sich deren Qualifikation im einzelnen erheblich unterscheidet: Einige erfüllten die Professorenqualifikation, andere nicht. Ebenso schwanke der Umfang der nebenberuflichen Einsätze. Manche leisteten lediglich zwei oder drei Semesterwochenstunden, andere seien zwar nebenberuflich tätig, lehrten jedoch quasi als Hauptberufliche, da sie andere Einkünfte nicht hätten.

Deshalb definiere § 30 auch "Nebenberufliche Professorentätigkeit" und mache es möglich, daß jemand, nehme er von der Qualifikation und der Funktion her Professoren Aufgaben wahr, auch nebenberuflich als Professor tätig sein könne, was dazu führe, daß er uneingeschränkt die Mitgliedschaftsrechte in der Hochschule erwerbe.

Ferner werde durch § 32 deutlich, daß es an Kunsthochschulen auch weiterhin zu ihr in einer wesentlich lockereren Beziehung stehende Lehrbeauftragte - wie an wissenschaftlichen Hochschulen üblich - gebe, die andere Qualifikationen mitbrächten. Letztere zählten lediglich zu den Angehörigen der Hochschule.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

Diese Differenzierung folge auch dem mitgliedschaftrechtlichen Begriff des Bundesverfassungsgerichts.

Abg. Kniola (SPD) stimmt den Ausführungen RD Reiths zu, als die genannten Möglichkeiten rechtlich existierten, doch komme es in erster Linie auf die Vorstellungen der Landesregierung über die Umsetzung in der Praxis an. Beabsichtigte sie wirklich, in nennenswertem Umfang Angestellte als nebenberufliche Professoren einzustellen, resultierte daraus ein ganz starker, deutlicher, finanzwirksamer Eingriff. Ihm, Kniola, sei weder eine dahin gehende Absicht bekannt noch entdeckte er dafür Geld im Etat.

Scheiterte die Anstellung nebenberuflicher Professoren aber an den Realitäten, sei der Verweis auf § 30 unzulässig, denn dieser schränke in doppelter Hinsicht ein. So heiße es: "In Ausnahmefällen ..." und "soweit hierfür Stellen veranschlagt sind". Es bliebe also wie bisher bei einer großen Zahl von Lehrbeauftragten.

Abg. Kniola habe vollkommen recht, wenn er, so die Ministerin, behaupte, die materiellen Möglichkeiten, den § 30 umzusetzen, seien gegenwärtig gering, vor allen Dingen, wenn man bedenke, welcher Klimmzüge schon die Erhöhung der Lehrbeauftragtenvergütung bedurft habe. Auf der anderen Seite erlangten die Lehrbeauftragten - auch an anderen Hochschulen - möglicherweise in Zukunft einen noch höheren Stellenwert, da sie den Bezug zur Praxis bildeten.

Der vorgesehene Lösungsvorschlag beinhalte allerdings den bisher einzigen systemkonformen Weg.

Bleibe in der Praxis die hohe Zahl der Lehrbeauftragten erhalten, bedürfte es nach Ansicht des Abg. Schultheis (SPD) - sowohl zum Wohle des Landes als auch der Betroffenen - einer Regelung ihrer Dienstverhältnisse und Mitwirkungsmöglichkeiten.

Abg. Kniola (SPD) hält es für wünschenswert, die Lehrbeauftragten durch Dauerarbeitsverhältnisse an das Land zu binden, doch könne auch der dafür notwendige Aufwand an Gehalt und Gehaltsnebenkosten unter den momentanen Bedingungen nicht aufgebracht werden, wollte man nicht gleichzeitig die Zahl der Lehrenden und damit die Quote der Ausbildungsplätze reduzieren.

Um aber trotzdem Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen des § 30 erfüllten, statusrechtlich gleichzustellen, könnte man in etwa formulieren: "Lehrbeauftragte, die in zentralen Fächern die Aufgabe der Solistenausbildung wahrnehmen und die Qualifikation für ein Professorenamt erfüllen, werden statusrechtlich der Gruppe der Professoren zugeordnet."

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

Abg. Dr. Posdorf (CDU) kritisiert, mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung schaffe man zwei Klassen von Lehrbeauftragten, wobei die Zuordnung vom Zufallsprinzip abhängt, nämlich ob eine freie Stelle zur Verfügung stehe oder nicht.

Abg. Mohr (CDU) bringt die Idee ein, den Titel "Professor" im Musikbereich wie in Wien unter erleichterten Bedingungen zu verleihen, ohne daß sich daraus für den Betroffenen finanzielle und beamtenrechtliche Ansprüche und -pflichten ergäben.

Abg. Kniola (SPD) zeigt dieser Gedanke wiederum deutlich, daß es bezüglich des Kunsthochschulgesetzes zunächst einmal prinzipieller Entscheidungen bedürfe, die erst anschließend in Formulierungen zu gießen seien.

RD Reith macht darauf aufmerksam, das Bundesverfassungsgericht habe entschieden, daß jemand, der nur semesterweise - und die Lehrbeauftragten erhielten von Semester zu Semester neue Verträge -, wenn auch insgesamt über viele Jahre an einer Hochschule tätig sei, niemals dem materiellen Hochschullehrerbegriff unterfallen könne.

Aufgrund der zahlreichen Änderungsvorschläge und der sich in diesem Zusammenhang abzeichnenden Schwierigkeiten hält es der Vorsitzende für gut, wenn bis zur Verabschiedung des Kunsthochschulgesetzes ein etwas größerer zeitlicher Spielraum zur Verfügung stünde.

§ 9

Abg. Kniola (SPD) verweist auf seine Anmerkungen zu § 14 WissHG (s. APr 10/673, S. 9).

§ 22

Abg. Kniola (SPD) vertritt die Ansicht, Abs. 1 Nr. 6 machte nur Sinn, ordnete man den Kunsthochschulen tatsächlich die Lehrerausbildung im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I zu. Für eine solche Regelung aber fehle ihm jedes Verständnis. Ausreichend, aber auch unbestritten notwendig sei vielmehr eine Vorschrift, die die Kunsthochschulen zur Kooperation mit den Uni-

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

versitäten verpflichte, um auch den Lehramtsanwärtern für die Primarstufe und die S I künstlerisch-praktische Fertigkeiten zu vermitteln.

Nach der Erkenntnis des Abg. Dr. Gerritz (SPD) und den Erfahrungen vieler Schulpolitiker habe sich dieses Prinzip, bei dem die am besten ausgebildeten Musik- und Kunstpädagogen, also die Absolventen von Musik- und Kunsthochschulen, erst den Schülern der Sekundarstufe II, sprich den sechzehnjährigen und älteren, im Unterricht gegenüberträten, nicht bewährt.

Der an Grund-, Haupt- und Realschulen erteilte Musikunterricht sei dürftig und falle in einem hohen Maße aus, und zwar nicht, weil es im Lande Nordrhein-Westfalen an den notwendigen Quantitäten mangle, sondern weil die Qualitäten fehlten. Dieser Sachverhalt sei in den letzten Jahren durch die Einführung einer Eingangsprüfung auch an den Universitäten etwas bereinigt worden, doch unterscheide diese sich immer noch erheblich von den Eingangsprüfungen an den Musik- und Kunsthochschulen.

Die Differenzierung der Ausbildung - für Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I an der Universität und für Lehramtsstudenten der S II an den Kunsthochschulen und Musikakademien - müsse aufgehoben werden, was allerdings nicht als generelle Lösung per Kunsthochschulgesetz herbeigeführt werden könne. Vielmehr sollte der Weg, der in Münster mit der Übernahme der praktischen Ausbildung der Primarstufen- und Sekundarstufen-I-Lehrer durch die dortige Kunstakademie gegangen werde, Unterstützung finden.

Abg. Dr. Beckel (CDU) ergänzt, da in Münster auch die Stellen der Kunstdidaktiker von der Universität an die Kunstakademie verlagert werden sollten, befürchteten die Professoren der Kunstakademie, in ihren Gremien von Didaktikern "überschwemmt" zu werden. Unter Einbeziehung dieses Aspektes habe sich der Kulturausschuß zwar nicht gegen dieses Experiment ausgesprochen, doch warne er, Dr. Beckel, davor, es schon jetzt als Prinzip für ganz Nordrhein-Westfalen festzulegen.

Der Vorsitzende setzt sich dafür ein, auf den Aufgabenkatalog (Nrn. 1 bis 7) ganz zu verzichten, da die Aufzählung einen Strukturstreit provoziere, der im Grunde mit der Bildung von Gemeinsamen Kommissionen nichts zu tun habe.

Da es sich um einen der wenigen Punkte handele, an dem die Strukturfrage Gesetzesrelevanz erlange, stimmt auch Abg. Kniola (SPD) zu, diese Dinge nicht unbedingt regeln zu wollen, wobei man sich allerdings darüber im klaren sein müsse, daß man über das Prinzip später noch einmal zu streiten haben werde.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

§ 26

Es wird auf die Diskussion zu § 48 WissHG verwiesen (s. APr 10/673, S. 20 ff.).

§§ 30 bis 32

Abg. Dr. Posdorf (CDU) beruft sich auf im Hearing vorgetragene Ansichten der Hochschulen, die sich eindeutig für eine Herausnahme von § 30 Abs. 2 S. 2 - Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Beschäftigung zusammen mit anderen beruflichen Tätigkeiten des Professors den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes überschreiten würde. - ausgesprochen hätten, da eine solche Bestimmung nicht der Realität entspräche und die jetzige funktionierende Personalstruktur zerstören würde.

§ 34

Siehe die Diskussion zu § 61 a WissHG in APr 10/673, S. 25 f.

§ 37

Siehe die Diskussion zu §§ 71 bis 79 WissHG in APr 10/673, S. 26 f.

§ 43

Für Abg. Kniola (SPD) stellt sich in diesem Zusammenhang, da die Kunsthochschulen kein Habilitationsrecht besäßen, die Frage, ob die Einführung von wissenschaftlichen Assistenten, deren Dienstaufgabe es sei, sich in Richtung auf eine Habilitation weiter zu qualifizieren, sinnvoll erscheine. Ähnliches gelte für die vorgesehenen Oberassistenten.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

RD Reith bestätigt, daß den wissenschaftlichen Assistenten mangels Habilitationsrecht der Kunsthochschulen nicht die Möglichkeit offenstehe, eine entsprechende formale Qualifikation zu erbringen - sie könnten lediglich eine habilitationsadäquate Leistung erbringen - und man daraus die Überlegung ableiten könnte, ob es notwendig sei, das Dienstverhältnis des wissenschaftlichen Assistenten vorzusehen.

Etwas anderes gelte für die bereits habilitierten Oberassistenten, deren Aufgabe sich aus Dienstleistungen in Forschung und Lehre zusammensetzen. Sie hätten sich an einer wissenschaftlichen Hochschule habilitiert, um dann z. B. für einen bestimmten Zeitraum an einer Kunsthochschule etwa in der Lehrerausbildung für die Sekundarstufe II Lehrveranstaltungen in wissenschaftlichen Fächern abzuhalten.

Abg. Dr. Beckel (CDU) möchte geklärt wissen, ob die allgemeine Fassung des Abs. 2 unter dem Aspekt, daß die Professoren für Kunsterziehung der Universität Münster nunmehr Mitglieder der Kunstakademie Münster würden, so daß es im Grunde an der Universität Münster Kunstpädagogen nicht mehr gebe, zu vertreten sei.

Der Vorsitzende schließt sich diesen Bedenken an, und für Abg. Kniola (SPD) wird der Frage "wissenschaftliche Assistenten/Oberassistenten" unter diesem Gesichtspunkt eine weitere Variante hinzugefügt.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) hält die Möglichkeit, daß sich jemand an einer wissenschaftlichen Hochschule habilitiere und anschließend für eine gewisse Zeit als Oberassistent an eine Kunsthochschule überwechsele, zwar für theoretisch gegeben, aber unrealistisch.

Im übrigen trete die CDU entschieden dafür ein, die didaktisch-methodische Ausbildung, also den wissenschaftlichen Teil, an den Universitäten zu belassen, so daß sich damit aufgrund einer klaren Trennung die von Abg. Dr. Beckel angesprochenen Probleme erledigten.

Für Abg. Kniola (SPD) zeigen die Schwierigkeiten in bezug auf die §§ 43 und 22, daß das Gesetz, je nachdem, wie man sich z. B. bei dem Problem der Überleitung der didaktischen Ausbildung an die Kunsthochschulen entscheide, entsprechend umformuliert werden müsse, was eine vorherige Abstimmung innerhalb der Fraktionen über die Strukturfragen voraussetze.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

RD Reith unterstreicht, daß, wäre geplant, den wissenschaftlichen Hochschulen den Bereich Kunst ganz zu entziehen, die Kunsthochschulen das Habilitationsrecht erhalten müßten.

MDgt Dr. Becker führt einige Überlegungen dafür ins Feld, weshalb die Landesregierung in ihrem "Bericht zur Weiterentwicklung der Kunsthochschulen im Bereich der Bildenden Kunst (Vorlage 10/1056) im Hinblick auf die neu zu gründende Kunstakademie Münster zwar ausgeführt habe, daß die Existenz dieser Neugründung, da das Studentenaufkommen aus der Region wahrscheinlich nicht ausreiche, durch die Übertragung der Kunsterzieherausbildung von der Universität Münster an die Kunstakademie Münster abgesichert werden solle, dieser Schritt, gegen den sich sowohl das betroffene Personal der Universität als auch das der zukünftigen Kunstakademie wehre, aber einer behutsamen Vollziehung bedürfe.

Erstens könne man den Fachbereich von der Universität nicht einfach übertragen, sondern müsse ihn dort auflösen und an der Kunstakademie neu einrichten.

Zweitens werfe die Versetzung von künstlerischem Personal - vom Professor bis zu den Mitarbeitern - von der Universität Münster an die Kunsthochschule die Frage auf, ob damit ein anderes Amt verbunden sei oder nicht, da Professoren an der Universität bisher das Habilitations-, Promotions- und Diplomierungsrecht besessen hätten.

Drittens müsse entschieden werden, inwieweit den dann Versetzten auch an der Kunstakademie ein Mittelbau zustehe.

Abg. Dr. Gerritz (SPD) bestätigt aufgrund von Gesprächen mit den an der Universität Münster und der Abteilung Münster von der Umstellung Berührten deren abwehrende Haltung und weist zusätzlich auf die Ängste der Praktiker, von den Theoretikern dominiert zu werden und umgekehrt, hin.

Von daher müsse der Übergang mit Bedacht durchgeführt werden, und erst anhand der in Münster gesammelten Erfahrungen könne dann über eine generelle Lösung beschlossen werden.

Abg. Dr. Beckel (CDU) schließt sich der Auffassung, den Sachverhalt mit Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs noch nicht für das ganze Land zu entscheiden, an und fordert ebenfalls, vor einer landesweiten Übernahme dieses "Modells" die in Münster sichtbar werdenden Ergebnisse auszuwerten.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung10.09.1987
ni-ro

Abg. Kniola (SPD) nimmt die in dem "Bericht der Landesregierung zur Weiterentwicklung der Kunsthochschulen im Bereich der Bildenden Kunst" getroffenen Aussagen, die sich nicht nur auf Münster bezögen, sondern eine Absicht der Landesregierung für strukturelle Regelungen auch andere Standorte betreffend widerspiegeln, zum Anlaß, nochmals eindringlich auf die Notwendigkeit, Strukturfragen vor Verabschiedung des Gesetzes zu klären, hinzuweisen.

Während Abg. Kniola anscheinend davon ausgehe, die Vorgaben des Strukturpapiers sollten auf einen "Schlag" umgesetzt werden, meine, so der Vorsitzende, Abg. Dr. Beckel offensichtlich, das Vorhaben in Münster diene quasi als Versuch, um hernach zu generellen Lösungen zu gelangen. Diese voneinander abweichenden Sachauffassungen bedingten selbstverständlich auch unterschiedliche gesetzestechnische Konsequenzen.

§ 54

Es kann auf die Diskussion zu den §§ 114 und 141 a WissHG (s. APr 10/673, S. 29 und 34 ff.) verwiesen werden.

RD Reith erläutert, auf die von Abg. Dr. Beckel (CDU) erwähnte private Kunsthochschule in der Nähe Bonns sowie z. B. auch für zwei kirchliche Musikhochschulen in Herford bzw. in Aachen finde Artikel X Anwendung, wonach Hochschulen, deren Betrieb vor dem 1. April 1981 aufgenommen worden sei und seitdem nicht geruht habe, keine Betriebsgenehmigung und damit auch keine staatliche Anerkennung bräuchten.

Der Vorsitzende fügt hinzu, die Übergangsregelung des S. 1 gelte nur für nach dem 1. April 1981 gegründete Hochschulen, so daß die von Abg. Dr. Beckel angeführte Einrichtung nicht darunter falle.

Abg. Kniola (SPD) verdeutlicht, daß die gemäß Artikel X S. 2 ihren Betrieb fortführenden Hochschulen aber auch weiterhin nicht staatlich anerkannt seien und keine staatlichen Examen durchführen könnten.

Erörterung der Komplexe "Design" und "Kreatives Schreiben"

Anschließend diskutiert der Ausschuß noch mit dem Kunstbereich allgemein in Verbindung stehende Fragen.

Für Abg. Dr. Gerritz (SPD) ist es selbstverständlich, daß, erlasse ein Land von einer Größenordnung wie Nordrhein-Westfalen ein Kunsthochschulgesetz, geprüft werden müsse, von welchem Kunstbegriff man dabei ausgehe. Dieser Kunstbegriff habe zumindest in zweierlei Hinsicht eine Eingrenzung erfahren.

Erstens beschäftige sich das Gesetz an keiner Stelle mit dem Komplex Design. Die Befassung mit diesem Bereich habe aber zum Auftrag der Planungs- und Strukturkommission gehört und sei von ihr in sehr dilettantischer Weise erledigt worden; die Ergebnisse halte er - zumindest partiell - für falsch.

Deshalb trage der Kulturausschuß an das Ministerium die Bitte heran, den Komplex Design nach Verabschiedung des Gesetzes gesondert zu behandeln. Es sei legitim, nach Ablauf von zehn Jahren zu untersuchen, ob die sich in den 70er Jahren vollzogen habende Reform in allen Sektoren die von den Reformern beabsichtigten Resultate gebracht habe.

Die zweite Anregung betreffe die Literatur. Die Mitglieder des Literaturrates NRW verständen nicht, wieso man sich bundesweit und auch in Nordrhein-Westfalen so viel Mühe gebe, die Probleme der bildenden Kunst und der Musik zu handhaben, aber der Literatur keinen Gedanken widme. Es könne nicht richtig sein, bei Literaten von dem Genie des 18. Jahrhunderts auszugehen und daraus zu folgern: Eine Ausbildung findet nicht statt; Schreiben ist Privatsache! Die - vom Land auch finanziell unterstützten - Literaturbüros versuchten gegenzusteuern, doch darüber hinaus werde nichts unternommen, und es sei weiterhin dem öffentlichen Gelächter preisgegeben, äußere ein Abiturient den Wunsch, Schriftsteller zu werden.

Nun existierten in den USA seit 1948 hervorragende Studiengänge "Kreatives Schreiben", und zwar an den Universitäten Harvard, Yale und Stanford und an der Hochschule von Chicago - höre man diese Namen, wisse man, welche Qualität sich damit verbinden müsse. Die Ausbildung dauere ein bis zwei Jahre, werde von gestandenen Autoren getragen und ende mit dem Erwerb des Titels "Master of Arts", also nicht mit einem Diplom, einer Promotion oder Habilitation.

Auch in Nordrhein-Westfalen müßten mittelfristig für Autoren derartige Chancen entwickelt werden, so eventuell durch Einrichtung eines fünfjährigen "Pilotprojektes" "Kreatives Schreiben" als

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

Studiengang bzw. Lehrgang an einer Hochschule - unter Umständen mit finanzieller Beteiligung von Stiftungen. Der Literaterrat erwarte, daß der Wissenschaftsausschuß und der Kulturausschuß dieses Thema intensiv diskutierten und in Form einer Absichtserklärung ihre Bereitschaft, sich die amerikanischen Erfahrungen zunutze zu machen, kundtäten.

Der Vorsitzende würde es begrüßen, würde der Komplex Design außerhalb des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens - vielleicht sogar mit Unterstützung einer Anhörung - aufgegriffen.

Den Wunsch nach einer Literatenausbildung halte er für legitim.

Was den Bereich Design angehe, werde man sich nach Auffassung von Abg. Kniola (SPD) über die Folgewirkungen der Strukturplanungen - nicht auf das Gesetz bezogen, sondern in der Sache - für das Fach Design an dem jeweiligen Standort noch einmal unterhalten müssen.

Um die Schriftstellerausbildung einer Verwirklichung näherzubringen, schlägt der Redner vor, der Literaterrat möge sich zunächst einmal mit den Dekanen einzelner Hochschulen zusammensetzen und deren fachkundiges Urteil zu dieser Anregung einholen.

Er, Kniola, könne sich nicht vorstellen, angesichts der derzeitigen Haushaltslage eine spezielle Literatenausbildungsstätte aus dem Wissenschaftshaushalt zu finanzieren, aber unter Umständen gelangten die Germanisten an den Universitäten zu der Einsicht, daß es gut und vernünftig wäre, die Lehrpläne um diese Sparte zu erweitern.

Abg. Dr. Fischer (CDU) hält den Vorschlag, "Kreatives Schreiben" anzubieten, für überlegenswert, doch zähle etwas Derartiges schon heute zum Repertoire eines an der Hochschule lehrenden Germanisten. Außerdem warne er davor, diese Veranstaltungen von Autoren durchführen zu lassen, die zwar selber schreiben könnten, denen aber die Fähigkeiten fehlten zu vermitteln, weshalb sie sich in bestimmter Weise ausdrückten, was, wie sich auch in den USA gezeigt habe, oft zu Mißerfolgen führe.

Abg. Dr. Gerritz (SPD) wendet ein, niemand käme auf die Idee, die Ausbildung in bildender Kunst und Musik den Kunst- bzw. Musik-"Wissenschaftlern" an den Universitäten zuzuweisen, sondern jedermann sehe ein, daß sie Künstlern und speziellen Kunsthochschulen übertragen werden müsse, während man die Schulung der Literaten sogleich den Germanisten, also Wissenschaftlern und nicht Autoren, überlassen wolle.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

Abg. Dr. Beckel (CDU) plädiert dafür, den Studiengang Germanistik an einer Hochschule des Landes mit einem "Pilotprojekt" auszustatten, ohne dafür neue Mittel und neues Personal einzusetzen. Nach Prüfung der Erfahrungen - in etwa drei Jahren - könne darüber nachgedacht werden, ob, verlege man nun schon die gesamte Musiker- und Künstlerausbildung an Kunsthochschulen, nicht auch die Literatenausbildung an einer Kunsthochschule etabliert werden könnte.

Voraussetzung dafür ist nach den Worten von Abg. Dr. Posdorf (CDU), daß irgendeine Universität ein solches Projekt einmal beantrage. - Die Universität - Gesamthochschule - Essen wäre dazu bereit, wirft Frau Abg. Matthäus (CDU) ein.

Terminplanung

Der Vorsitzende schlägt zum Ablauf des weiteren Verfahrens vor, die Fraktionen sollten am 29.9. die Eckpunkte ihrer Auffassungen zum Kunsthochschulgesetz vortragen, um dann das Ministerium offiziell um Formulierungshilfen zu bitten, was natürlich nicht ausschließe, daß die Beamten schon jetzt damit begönnen, alternative Fassungen für einzelne Textpassagen zu entwickeln, so daß man das Gesetz während der Plenarsitzung im Dezember verabschieden könnte.

Zur Klarstellung faßt Abg. Kniola (SPD) die Schwerpunkte der zu leistenden Arbeit zusammen.

Ein Auftrag an das Ministerium, die Folgewirkungen aus der Umbenennung der "Fachbereiche" in "Abteilungen" in das Gesetz einzuarbeiten, könnte schon heute erteilt werden.

Die Sitzung am 29. September müsse eine Grundentscheidung über die Fragen Rektoratsverfassung/Kanzler und Lehrbeauftragte/ nebenberufliche Professoren bringen. Die strukturellen Belange sollten insoweit geklärt sein, als sie sich als gesetzrelevant erwiesen.

Diese drei Positionen müßten am 29. September "klargezogen" werden, so daß dann der Formulierungsauftrag ausgegeben werden könne.

Der Vorsitzende stimmt dem so zu.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

Fachhochschulgesetz

Die zum Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen vorgetragenen Anmerkungen gelten ebenso für die entsprechenden Paragraphen des FHG.

§ 22

Da das FHG den Typus "wissenschaftliche Mitarbeiter" nicht kenne, es aber gleichwohl auch im Bereich der Fachhochschule Professoren gebe, die durch Drittmittel finanzierte wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigten, bedarf es nach Ansicht von Abg. Kniola (SPD) einer Spezialregelung für diesen Personenkreis, die in etwa lauten könnte: "Wissenschaftliche Mitarbeiter, die aus Drittmitteln finanziert werden, gehören statusrechtlich zu dieser oder jener Gruppe.", wobei, um Mißverständnissen vorzubeugen, die Betonung auf "aus Drittmitteln finanziert" liegen müsse. - Diese Anregung stimme mit der Auffassung der F.D.P., so der Vorsitzende, überein.

§ 27

Die Abgeordneten aller drei Fraktionen sind sich einig, gemäß dem in der Anhörung geäußerten Wunsch § 27 in der bisherigen Fassung beizubehalten.

§ 55

Abg. Dr. Posdorf (CDU) hält die unklare Bestimmung in bezug auf erstens die berufspraktische Tätigkeit überhaupt und zweitens deren Einbeziehung in die Regelstudienzeit für wenig sinnvoll. Entweder man entscheide sich generell gegen ein Praxissemester oder aber dafür, dann allerdings immer unter Anrechnung auf die Regelstudienzeit.

Die obligatorische Einführung eines Praxissemesters sichere den Fachhochschulabsolventen einen guten Absprung und wesentlich bessere Berufsmöglichkeiten, vor allen Dingen im Rahmen der EG.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

Der Vorsitzende teilt mit, die Haltung gegenüber Praxissemestern schwanke nach seinen Informationen von Fachbereich zu Fachbereich. Insbesondere sähen die Vertreter einiger Fachrichtungen Schwierigkeiten, Firmen zu finden, in denen die Studenten diese berufspraktische Tätigkeit ableisten könnten.

Genau aus diesem Grunde erkläre sich seine Fraktion, so Abg. Kniola (SPD), mit einer Formulierung, die es jedem Fachbereich freistelle, den Studiengang mit einem Praxissemester auszustatten oder nicht, einverstanden.

Außerdem führte eine zwingende Vorschreibung zu großen Problemen bei der Regelung des Anerkennungsjahres für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen - das gesamte diesbezügliche Recht müßte geändert werden.

Des weiteren tauche die Überlegung auf, ob das Land, verpflichtete es die Hochschulen generell zur Einführung einer berufspraktischen Tätigkeit und mangelte es an geeigneten Firmen, dem Zwang unterläge, entsprechende Plätze zur Verfügung zu stellen.

Keine Alternative dürfe andererseits insoweit geschaffen werden, als durch eine genaue Formulierung verhindert werden müsse, daß an einem Standort ein Studiengang sowohl mit als auch ohne Praxissemester angeboten werden könne. Während einer Übergangszeit ließen sich Überschneidungen sicherlich nicht vermeiden, doch hernach sollte unbedingt Einheitlichkeit herrschen.

Durch eine saubere Ausgestaltung der Vorschrift sei ferner klarzustellen, daß sich bei Ableistung eines Praxissemesters die Regelstudienzeit erhöhe.

RD Reith weist auf eine sich aus § 15 Abs. 1 HRG unausweichlich ergebende Konsequenz hin, rechnete man das Praxissemester auf die Regelstudienzeit an: Diese betrüge dann vier Jahre, so daß eine Zwischenprüfung abgehalten werden müßte.

Darüber sind sich die Hochschulen nach Auskunft von Abg. Kniola (SPD) im klaren. Die meisten Studiengänge gliederten sich schon jetzt in Grund- und Hauptstudium, und von den Studenten werde eine "studienbegleitende" Zwischenprüfung verlangt. Auch § 15 Abs. 1 HRG schreibe nun keine Punktzwischenprüfung vor, so daß auch in Zukunft die "studienbegleitende" Zwischenprüfung genüge.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

Würde die berufspraktische Tätigkeit lediglich durch eine "Kann"-Bestimmung geregelt, schüfe man nach Ansicht von Abg. Dr. Posdorf (CDU) zwei verschiedenwertige Abschlüsse. Dem Absolventen eines vierjährigen Studiums stünde es aufgrund der EG-rechtlichen Anerkennung seiner Ausbildung offen, sich auch im Ausland niederzulassen, z. B. als Architekt, während dies jemandem mit nur dreieinhalbjährigem Studium verwehrt bliebe.

Abg. Kniola (SPD) widerspricht diesem Einwand, denn auch die "Kann"-Bestimmung werde vermutlich - auf freiwilliger Basis - die Einführung des Praxissemesters in allen Bereichen, für die dies, etwa unter EG-rechtlichen Aspekten, interessant sei, fördern, während andererseits beispielsweise Studenten der Sozialarbeit, die ihren Beruf faktisch sowieso nicht im Ausland ausüben könnten und für die also ein Praxissemester und eine damit zusammenhängende Verlängerung der Regelstudienzeit keinen Sinn machten, von dieser Regelung ausgespart würden.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) bezeichnet die Vorschrift unter diesen Gesichtspunkten als für seine Fraktion annehmbar.

LMR Dr. Thieme bestätigt aufgrund eines Gesprächs mit den Leitern der Fachhochschulen, daß diese sich der notwendigen Einführung von Zwischenprüfungen bewußt seien.

Gerade für die Architekten bedeutete es eine große Erschwernis, erhielten sie das EG-weite Niederlassungsrecht nicht zugleich mit ihrem Studienabschluß, sondern müßten sie - bei nur dreieinhalbjährigem Studium - erst eine vierjährige erfolgreiche Berufstätigkeit nachweisen. Zudem entstünde ihnen auch ein Nachteil gegenüber Absolventen aus Bayern und Baden-Württemberg, die eine vierjährige Regelstudienzeit hätten. Diese Aussichten böten für die Fachhochschulen sicherlich einen Anreiz, die berufspraktische Tätigkeit vorzusehen.

Verleihung und Führung von Graden

Eingehend auf eine Frage des Abg. Kniola (SPD) erläutert RD Reith, § 141 WissHG gelte in dieser Beziehung auch für die Fachhochschulen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
25. Sitzung

10.09.1987
ni-ro

Artikel IV - Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 201

Abg. Kniola (SPD) erkundigt sich, ob die Gesamtzeit der Beurlaubung über die vorgesehene Höchstdauer hinaus ausgedehnt werden könne, falls eine Frau während ihres befristeten Dienstverhältnisses mehrere Kinder zur Welt brächte.

RD Reith führt aus, die Kumulierung sei grundsätzlich möglich, allerdings nur in verschiedenen Dienstverhältnissen. § 50 Abs. 3 HRG binde die Landesregierung auf diesem Gebiet.

Bekäme also eine wissenschaftliche Assistentin während eines sechsjährigen Dienstverhältnisses ein Kind, dürfte diese Mutterschaft - auch zusammen mit anderen Beurlaubungstatbeständen - nicht zu einer mehr als dreijährigen Überschreitung, das heiße lediglich zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses auf neun Jahre, führen.

Träte sie nach Ablauf der neun Jahre in ein neues Dienstverhältnis, möglicherweise als Oberassistentin, ein und würde sie dann ein zweites Mal Mutter, könnte dieses Dienstverhältnis wiederum um - höchstens - drei Jahre verlängert werden.

Artikel V - Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

RD Reith macht darauf aufmerksam, verzichte man im Rahmen des Kunsthochschulgesetzes auf den Kanzler, müsse das LPVG Änderungen erfahren, da es an den Kanzler bestimmte Funktionen binde.

§ 5

Abg. Kniola (SPD) bezieht sich auf die in der Anhörung geäußerte Forderung, die Zuständigkeit des Personalrates auch auf die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten auszuweiten, sprich Abs. 5 Buchstabe a) dahin gehend zu ändern, weil sich gerade dieser Personenkreis aufgrund der befristeten Dienstverhältnisse in einer schwierigen Lage befinde.